

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Test für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg**

vom 26.11.2007

Auf Grund von §§ 2 Abs 2 und 16 Abs. 3 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794 ff.), § 10 Abs. 8 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), in Verbindung mit § 11 der Verfahrensordnung der Universität Heidelberg vom 19. November 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors 2007, S. 33), hat der Rektor der Universität Heidelberg im Wege einer Eilentscheidung am 26.11.2007 die nachstehende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Durchführung des freiwilligen Studierfähigkeitstests TMS wird eine Testgebühr erhoben. Der TMS ist für die Bewerberauswahl zum Studium der Humanmedizin und Zahnmedizin an baden-württembergischen Universitäten seit dem Wintersemester 2007/2008 eines der Kriterien der Bewerberauswahl. Die ITB Consulting GmbH, Bonn, hat die Testentwicklung und Testauswertung übernommen.

## **§ 2 Höhe der Teilnahmegebühr am TMS**

Die Gebühr für die Teilnahme am TMS beträgt € 50,00 pro Person.

## **§ 3 Schuldner, Fälligkeit**

Nach vollständiger Übermittlung der Anmeldedaten an die Zentrale Koordinierungsstelle für den TMS in Baden-Württemberg, der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg, wird der/die zum TMS Angemeldete aufgefordert, die Testgebühr zu entrichten. Die Gebühr ist sofort fällig und muss spätestens jeweils am 21. Januar auf dem Konto der Zentralen Koordinierungsstelle eingegangen sein. Die Zahlungsmodalitäten sind auf der Homepage [www.tms-info.org](http://www.tms-info.org) erläutert. Erst nach fristgerechtem Eingang der TMS-Gebühr ist der Anmeldevorgang abgeschlossen und die Anmeldung verbindlich.

## **§ 4 Rückerstattung**

Nach verbindlicher Anmeldung ist keine Abmeldung mehr möglich. Bei Nichterscheinen zum TMS wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 26.11.2007

Professor Dr. Bernhard Eitel  
Rektor